jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1981/12/3 13Os165/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1981

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3.Dezember 1981

unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Harbich, in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Müller, Dr. Horak, Dr. Schneider und Dr. Hörburger als Richter sowie des Richteramtsanwärters Dr. Franz als Schriftführers in der Strafsache gegen Markus A wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB. und einer anderen strafbaren Handlung über die vom Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengerichts vom 31.März 1981, GZ. 26 Vr 178/81-21, erhobene Berufung nach öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Hofrats des Obersten Gerichtshofs Dr. Hörburger, der Ausführungen des Verteidigers Dr. Brandstetter und der Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalts Dr. Nurscher, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Gemäß § 390 a StPO. fallen dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte Markus A der Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB. und der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB. schuldig erkannt und hiefür nach §§ 28, 105 Abs 1 StGB. zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der Strafbemessung waren erschwerend das Zusammentreffen von drei Vergehen (in der Bedeutung des § 28 StGB.: eine Nötigung und zwei Körperverletzungen) und die einschlägige Vorstrafe, wobei die wiederholten Tätlichkeiten gegen Johann B trotz dessen Bitten (S. 65) und abermals gegen Mario C eine besondere Grausamkeit zeigen; hingegen war das Alter unter 21 Jahren mildernd.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ergriffen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Obersten Gerichtshof mit dem in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschluß vom 5.November 1981, 13 Os 165/81-6, zurückgewiesen worden. Gegenstand des Gerichtstags war daher die Berufung des Angeklagten, mit der er die Verhängung einer bedingt nachzusehenden Geldstrafe anstrebt.

Die Berufung scheitert an der vom Schöffengericht zutreffend erkannten Eigenart der Täterpersönlichkeit.

Da Sachbeschädigung und Körperverletzung als Aggressionsdelikte auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen (§ 71 StGB.), hat das Erstgericht mit Recht die Vorverurteilung des Angeklagten wegen Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB. (Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 19.Juni 1979, AZ. 26 Vr 1905/79) als erschwerend gewertet.

Rechtliche Beurteilung

Gegen die Verhängung einer (noch dazu bedingt nachzusehenden) Geldstrafe sprechen die im § 37 StGB

ausdrücklich normierten spezialpräventiven Erwägungen. Das Zusammentreffen von drei auf einen gänzlich unbeherrschten und offenbar übermächtigen Aggressionstrieb zurückzuführenden Angriffen und die brutale Vorgangsweise des (völlig uneinsichtigen) Angeklagten zeigen, daß es der Verurteilung des Berufungswerbers zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und ihm den ganzen Ernst seiner Lage, nämlich die drohende Gefahr des endgültigen Abgleitens in habituelle Gewaltkriminalität, vor Augen zu führen.

Anmerkung

E03438

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:0130OS00165.81.1203.000

Dokumentnummer

JJT_19811203_OGH0002_0130OS00165_8100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at